-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.01.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.02.1996

3. Instanz

Datum	05.04.2001

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger ein Drittel der auÃ□ergerichtlichen Kosten des ge- samten Rechtsstreits zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an den KlÃ¤ger eine neue Versicherungsnummer (VNr) unter Zugrundelegung eines anderen Geburtsjahres zu vergeben.

Der KlÃ¤ger, der die tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rigkeit besitzt, hÃ¤lt sich seit 1973 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Ihm wurde von der Beklagten mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung eine VNr erteilt, die das Geburtsjahr 1949 enthÃ¤lt. Im Hinblick auf eine Entscheidung des tÃ¼rkischen Zivilgerichts Solhan vom 1. August 1990, mit dem die zustÃ¤ndige tÃ¼rkische PersonenstandsbehÃ¶rde verpflichtet wurde, das amtlich festgestellte Geburtsjahr

des KlÃ¤gers von 1949 in 1946 zu Ã¤ndern, beantragte er im Mai 1993 die Erteilung einer entsprechenden neuen VNr. Die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 27. August 1993).

Im Januar 1994 beantragte der KlÃ¤ger erneut â unter Vorlage eines Auszugs aus dem tÃ¼rkischen Familienbuch vom 8. Oktober 1993, der als Geburtsjahr das Jahr 1946 auswies â die Neuvergabe einer dementsprechenden VNr. Die Beklagte lehnte dies ebenfalls ab (Bescheid vom 9. Februar 1994). Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 1994, Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) DÃ¼sseldorf vom 19. Oktober 1995).

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom 13. Februar 1996 zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, dem KlÃ¤ger eine neue VNr unter BerÃ¼cksichtigung eines geÃ¤nderten Geburtsjahres zu erteilen. Das von der Beklagten in der VNr verwendete Geburtsdatum sei nicht unrichtig iS des Â§ 1 Abs 5 der Versicherungsnummernverordnung (VNrV). In Ãbereinstimmung mit der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) sei davon auszugehen, daÃ die Ãnderung des Geburtsdatums eines AuslÃ¤nders in den Personenstandsunterlagen seines Heimatlandes keinen Anspruch auf Vergabe einer neuen VNr begrÃ¼nde, da die Rechtslage nach tÃ¼rkischem Personenstandsrecht, auch wenn sie auf einem tÃ¼rkischen Urteil beruhe, die deutschen VersicherungstrÃ¤ger nicht binde (Bezug auf die Urteile des BSG vom 13. und 14. Oktober 1992 â 5 RJ 16/92 â und â 5 RJ 24/92 -, vom 9. September 1993 â 5 RJ 52/92 â und vom 14. September 1994 â 5 RJ 62/63). Das fÃ¼r die VNr maÃgebliche Geburtsdatum werde von dem VersicherungstrÃ¤ger bei der ersten Vergabe der VNr dann auf Dauer festgelegt, wenn dieses den im damaligen Zeitpunkt von dem Versicherten gemachten Angaben entspreche und mit den von ihm damals vorgelegten auslÃ¤ndischen Urkunden Ã¼bereinstimme. Aus allen vom KlÃ¤ger vorgelegten Unterlagen ergebe sich, daÃ er ursprÃ¼nglich in der TÃ¼rkei unter dem Geburtsjahr 1949 im Personenregister eingetragen gewesen und auch unter diesem Geburtsdatum bei seiner Einreise in die Bundesrepublik und dem Beginn seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Jahre 1973 erfaÃt worden sei. Das von der Beklagten bei der Vergabe der VNr zugrunde gelegte Geburtsdatum stimme somit mit seinen damaligen Angaben Ã¼berein.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 1 Abs 5 Satz 2 VNrV. Das Verfahren wurde zunÃ¤chst im Hinblick auf die beim EuropÃ¤ischen Gerichtshof (EuGH) anhÃ¤ngigen â verbundenen â Vorlageverfahren "Kocak" und "Ãrs" (C-102/98 und C-211/98) zum Ruhen gebracht. Nach Vorliegen der Entscheidung des EuGH vom 14. MÃ¤rz 2000 (SozR 3-6940 Art 3 Nr 1) wurde es wieder aufgenommen. Der KlÃ¤ger macht nunmehr geltend: Auch nach der Entscheidung des EuGH sei sein Anspruch auf Neuvergabe der VNr wegen eines geÃ¤nderten Geburtsjahres begrÃ¼ndet. Die Richtigkeit des Geburtsdatums in der VNr sei bei auslÃ¤ndischen Versicherten, fÃ¼r die keine deutschen Personenstandsnachweise bestÃ¤nden, nach den GrundsÃ¤tzen der freien BeweiswÃ¼rdigung zu Ã¼berprÃ¼fen. Zwar sehe Â§ 33a des Ersten Buches

Sozialgesetzbuch (SGB I), der durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 eingefÃ¼gt worden sei, inzwischen vor, daÃ grundsÃ¤tzlich das Geburtsdatum gelte, das bei erstmaligem Eintritt in die deutsche Sozialversicherung vom Berechtigten selbst oder seinen AngehÃ¶rigen gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber oder dem zustÃ¤ndigen SozialversicherungstrÃ¤ger angegeben worden sei. Diese Vorschrift sei jedoch nicht anzuwenden, da sie Verfassungsrecht verletze.

Die GesetzesÃ¤nderung verstoÃe zunÃ¤chst gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG), weil Versicherte, die die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen in gleicher Weise erfÃ¼llten und die gleich alt seien, zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt Anspruch auf Rente hÃ¤tten, je nachdem ob das amtlich festgestellte Geburtsdatum nach Eintritt in das VersicherungsverhÃ¤ltnis einer Berichtigung bedÃ¼rfe oder bereits richtig gewesen sei. Bereits die GesetzesbegrÃ¼ndung spreche fÃ¼r eine offene Diskriminierung auslÃ¤ndischer Versicherter in der deutschen Rentenversicherung und damit fÃ¼r einen VerstoÃ gegen Art 3 Abs 3 GG. Â§ 33a SGB I sei auf eine unterschiedliche Behandlung deutscher und auslÃ¤ndischer Versicherter ausgerichtet. Es sei sachlich nicht zu rechtfertigen, daÃ ein Versicherter trotz der MÃ¶glichkeit des Nachweises seines richtigen Geburtsdatums seinen rechtmÃ¤Ãig erworbenen Rentenanspruch nicht realisieren kÃ¶nne.

DarÃ¼ber hinaus lasse Â§ 33a SGB I entsprechend dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit als AusfluÃ von Art 20 GG eine Vertrauensschutzregelung vermissen. Wie bereits der erkennende Senat in seinem VorlagebeschluÃ an den EuGH vom 17. Februar 1998 (B 13 RJ 31/96 R) zu bedenken gegeben habe, hÃ¤tten sich auch in der TÃ¼rkei geborene Versicherte darauf verlassen kÃ¶nnen, daÃ der Nachweis einer Unrichtigkeit des ursprÃ¼nglich angegebenen Geburtsdatums weiterhin zulÃ¤ssig bleibe. Sie hÃ¤tten nicht damit rechnen mÃ¼ssen, daÃ eine entsprechende Ãnderungsvorschrift ohne Ãbergangsregelung rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die deutsche Rentenversicherung eingefÃ¼hrt werde.

Ferner sei Art 14 GG verletzt. Denn mit der GesetzesÃ¤nderung werde in seine auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhende Rentenanwartschaft eingegriffen. Dieser Eingriff sei unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig und nicht erforderlich, da nicht ersichtlich sei, weshalb ein angemessener Schutz der Versichertengemeinschaft nicht dadurch hÃ¤tte bewirkt werden kÃ¶nnen, daÃ eine rentenwirksame Ãnderung des Geburtsdatums nur dann Bedeutung erlange, wenn das neuere (regelmÃ¤Ãig jÃ¼ngere) Geburtsdatum als erwiesen iS des Vollbeweises gelte, wie er nach dem deutschen Personenstandsgesetz auch gefordert werde. Darauf habe der erkennende Senat bereits in seinem VorlagebeschluÃ an den EuGH vom 17. Februar 1998 â 13 RJ 31/96 R â hingewiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1996 sowie den Gerichtsbescheid des SG DÃ¼sseldorf vom 19. Oktober 1995 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Februar 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 26. Juli 1994 zu verurteilen, unter RÃ¼cknahme des Bescheides vom 27. August 1993 an ihn eine neue VNr unter Zugrundelegung des

Geburtsjahres 1946 zu vergeben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat sich im Revisionsverfahren in der Sache nicht geÃ¤uÃ□ert.

II

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

Das Revisionsverfahren betrifft die Frage der Neuvergabe einer VNr an den KlÃ¤ger unter Zugrundelegung des Geburtsjahres 1946. Richtige Klageart fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)), da jedenfalls die Neuvergabe einer VNr einen Verwaltungsakt darstellt (vgl Beschluss des erkennenden Senats vom 17. Februar 1998 â□□ B 13 RJ 13/96 R -, Umdr S 8). Die Klagebefugnis des KlÃ¤gers ergibt sich bereits daraus, daÃ□ durch ein unrichtiges Geburtsdatum in der VNr sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeintrÃ¤chtigt sein kann (vgl Â§ 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)). Die vom 5. Senat frÃ¼her vertretene Rechtsauffassung, der VNr komme lediglich Ordnungsfunktion zu (BSGE 71, 170, 174 = SozR 3-5748 Â§ 1 Nr 1), ist vom selben Senat mit Beschluss vom 19. November 1997 â□□ 5 S (J) 8/97 â□□ aufgegeben worden.

Keiner abschlieÃ□enden Entscheidung bedarf die Frage, ob es sich bei der erstmaligen Vergabe einer VNr gemÃ¤Ã□ Â§ 1 VNrV bzw bei der Unterrichtung des Versicherten Ã¼ber die Vergabe einer VNr nach Â§ 147 Abs 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) um einen Verwaltungsakt handelt, dessen Bestandskraft nur im Wege der Â§Â§ 44 ff SGB X beseitigt werden kann. Ebenso kann offenbleiben, ob fÃ¼r den Fall, daÃ□ der KlÃ¤ger mit seinem Begehren auf Neuvergabe einer VNr Erfolg hÃ¤tte, der â□□ frÃ¼here eine Neuvergabe ablehnende â□□ Bescheid vom 27. August 1993 zurÃ¼ckzunehmen und ob diese RÃ¼cknahme ggf nach Â§ 44 Abs 2 SGB X oder â□□ wegen des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Â§ 33a SGB I â□□ nach Â§ 48 Abs 1 SGB X vorzunehmen wÃ¤re. Im vorliegenden Fall ist der bestandskrÃ¤ftig gewordenen Bescheid der Beklagten vom 27. August 1993 jedenfalls nicht rechtswidrig. Der KlÃ¤ger hat nach materiellem Recht keinen Anspruch auf Neuvergabe einer VNr.

Der Anspruch auf Vergabe bzw Neuvergabe (Berichtigung) einer VNr richtet sich nach Â§ 147 und Â§ 152 Nr 3 SGB VI iVm der VNrV. Nach Â§ 147 Abs 1 SGB VI kann der TrÃ¤ger der Rentenversicherung fÃ¼r Personen eine VNr vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten fÃ¼r die ErfÃ¼llung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich oder dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist. FÃ¼r die nach diesem Buche versicherten Personen hat er eine VNr zu vergeben. Nach Â§ 147 Abs 2 SGB VI setzt sich die VNr einer Person aus der Bereichsnummer des die VNr vergebenden TrÃ¤gers der Rentenversicherung, dem Geburtsdatum, dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens, der Seriennummer, die auch eine Aussage Ã¼ber das

Geschlecht einer Person enthalten darf, und der PrÃ¼fziffer zusammen.

152 Nr 3 SGB VI ermÃ¤chtigt den Bundesminister fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das NÃ¤here Ã¼ber die Zusammensetzung der VNr sowie Ã¼ber ihre Ãnderung zu bestimmen. Auf dieser ErmÃ¤chtigungsgrundlage beruht die VNrV, welche in Â§ 1 die Vergabe und in Â§ 2 die Zusammensetzung der VNr nÃ¤her regelt. Nach Â§ 2 Abs 3 Satz 1 VNrV enthalten die Stellen drei bis acht der VNr das Geburtsdatum (vgl auch Â§ 147 Abs 2 Nr 2 SGB VI, Â§ 2 Abs 1 Nr 2 VNrV). FÃ¼r die zwischen den Beteiligten streitige Vergabe einer neuen VNr wegen Unrichtigkeit des in der bisherigen VNr eingetragenen Geburtsdatums ist Â§ 1 Abs 5 VNrV einschlÃ¤gig. Danach wird eine VNr nur einmal vergeben und nicht berichtigt (Satz 1). Ist das Geburtsdatum oder die Seriennummer in der VNr unrichtig, erhÃ¤lt der Versicherte eine neue VNr; die insoweit unrichtige VNr ist nicht mehr zu verwenden und als nicht verwendbar zu kennzeichnen (Satz 2).

Ob eine VNr iS des Â§ 1 Abs 5 Satz 2 VNrV unrichtig ist, bestimmt sich nunmehr nach Â§ 33a SGB I, der mit Art 2 des Ersten Gesetzes zur Ãnderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (1. SGB III-ÃndG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl I 2970, 2981) eingefÃ¼gt wurde. Diese am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Vorschrift (vgl Art 32 Abs 1 1. SGB III-ÃndG) konnte vom LSG bei seiner Entscheidung vom 13. Februar 1996 noch nicht zugrunde gelegt werden; sie ist aber im Revisionsverfahren zu beachten. Bei einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs 1 SGG) ist das zum Zeitpunkt der letztinstanzlichen Entscheidung geltende Recht maÃgebend (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, Â§ 54 RdNr 33, 34 mwN; zur Beachtung des Â§ 33a SGB I in der Revisionsinstanz vgl auch BSG SozR 3-1200 Â§ 33a Nr 1, 2; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2000 â B 8 KN 3/00 R -, Umdr S 5). Voraussetzung ist allerdings, daÃ das neue Gesetz nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige RechtsverhÃ¤ltnis erfaÃt (BSGE 43, 1, 5 = SozR 2200 Â§ 690 Nr 4; BSGE 68, 47, 48 = SozR 3-2500 Â§ 159 Nr 1; BSGE 73, 25, 27 = SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 4). Das ist hier der Fall. Die Verpflichtung der Beklagten, eine neue VNr zu erteilen, ist notwendig in die Zukunft gerichtet. FÃ¼r die Vergangenheit kann eine VNr nicht vergeben werden (vgl SenatsbeschluÃ vom 1. Februar 1995 â 13 RJ 47/93 -, Umdr S 9). Der KlÃ¤ger kÃ¶nnte aus der Zuordnung einer VNr ausschlieÃlich mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit keine Rechte herleiten. Ob die Â§Â§ 300 ff SGB VI in FÃ¤llen wie dem vorliegenden, in denen Vorschriften des SGB VI auf geÃ¤nderte Bestimmungen auÃerhalb dieses Gesetzbuches Bezug nehmen, (entsprechend) anzuwenden sind, kann dahingestellt bleiben; denn der insoweit ggf einschlÃ¤gige Â§ 300 Abs 1 SGB VI enthÃ¤lt keine abweichende Regelung (vgl BSGE 70, 138, 139 = SozR 3-6180 Art 13 Nr 2; BSGE 71, 227, 228 f = SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 4).

Nach Â§ 33a Abs 1 SGB I ist, soweit Rechte oder Pflichten davon abhÃ¤ngig sind, daÃ eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht Ã¼berschritten ist, das Geburtsdatum maÃgebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner AngehÃ¶rigen gegenÃ¼ber einem SozialleistungstrÃ¤ger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, gegenÃ¼ber dem

Arbeitgeber ergibt. Von einem nach Abs 1 maÃgebenden Geburtsdatum darf gemÃ¤Ã Abs 2 nur abgewichen werden, wenn der zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger feststellt, daÃ (1.) ein Schreibfehler vorliegt oder (2.) sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Abs 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt. Die Abs 1 und 2 gelten gemÃ¤Ã Abs 3 auch fÃ¼r Geburtsdaten, die Bestandteil der VNr oder eines anderen in den Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuches verwendeten Kennzeichens sind, entsprechend.

Die Voraussetzungen des Â§ 33a Abs 1 und 3 SGB I sind hier gegeben mit der Folge, daÃ insoweit als Geburtsjahr das Jahr 1949 maÃgebend ist; denn dieses von der Beklagten bei der ersten Vergabe einer VNr zugrunde gelegte Jahr entspricht nach den Feststellungen des LSG den Angaben des KlÃ¤gers bei der ersten Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung im Jahre 1973. DafÃ¼r, daÃ der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber einem anderen deutschen SozialleistungstrÃ¤ger zuvor ein anderes Geburtsjahr/Geburtsdatum angegeben haben kÃ¶nnte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Einer der beiden AusnahmetatbestÃ¤nde des Â§ 33a Abs 2 SGB I greift nicht ein.

DaÃ es im Zusammenhang mit der ersten Angabe des Geburtsdatums gegenÃ¼ber einem deutschen SozialleistungstrÃ¤ger zu einem Schreibfehler gekommen sein kÃ¶nnte (Â§ 33a Abs 2 Nr 1 SGB I), ist weder aus dem Akteninhalt ersichtlich noch vom KlÃ¤ger geltend gemacht worden. Der KlÃ¤ger selbst hat seit seiner Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in Deutschland im Jahre 1973 mehr als zwei Jahrzehnte lang das Geburtsjahr 1949 gefÃ¼hrt, ohne der Beklagten gegenÃ¼ber das Vorliegen eines Schreibfehlers zu behaupten. Ebensowenig ist erkennbar, daÃ die tÃ¼rkische Gerichtsentscheidung vom 1. August 1990 der Korrektur eines das Geburtsjahr betreffenden Schreibfehlers in den Personenstandsunterlagen des KlÃ¤gers gedient haben kÃ¶nnte.

Aber auch der Ausnahmefall des Â§ 33a Abs 2 Nr 2 SGB I ist vorliegend nicht gegeben. Zwar hat der KlÃ¤ger ein Urteil des tÃ¼rkischen Zivilgerichts Solhan vom 1. August 1990 Ã¼berreicht, mit dem die zustÃ¤ndige tÃ¼rkische PersonenstandsbehÃ¶rde verpflichtet wurde, sein Geburtsjahr von 1949 in 1946 zu Ã¤ndern. Doch ist das Original dieser Urkunde, aus der sich mÃ¶glicherweise ein frÃ¼heres Geburtsjahr ergibt, nicht vor, sondern ist erst nach dem Zeitpunkt der ersten Angabe des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber einem deutschen SozialversicherungstrÃ¤ger ausgestellt worden.

Die Anwendung des Â§ 33a SGB I auf den Fall des KlÃ¤gers steht nicht in Widerspruch zu europarechtlichen Regelungen. Wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 14. MÃ¤rz 2000 ("Kocak" und "Ãrs", C-102/98 und C-211/98, SozR 3-6940 Art 3 Nr 1) ausgefÃ¼hrt hat, kann auf der Grundlage des in Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften auf die tÃ¼rkischen Arbeitnehmer und deren FamilienangehÃ¶rigen (vgl AmtsBl Nr C 110 vom 25. April 1983, S 60) verankerten Verbots der Diskriminierung aus GrÃ¼nden der StaatsangehÃ¶rigkeit von einem

Mitgliedstaat nicht verlangt werden, daÃ er bei der Regelung der Frage, welches Geburtsdatum fÃ¼r die Erteilung einer VNr und die GewÃ¤hrung einer Altersrente maÃgebend ist, der besonderen Situation Rechnung trÃ¤gt, die sich aus dem Inhalt und der praktischen Anwendung der tÃ¼rkischen Personenstandsbestimmungen ergibt.

Eine Anwendung des Â§ 33a SGB I ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil diese Vorschrift â wie der KlÃ¤ger meint â verfassungswidrig wÃ¤re. Sie verstÃ¶Ãt insbesondere nicht gegen Art 3 und 14 GG oder das in Art 20 GG verankerte Vertrauensschutzprinzip (vgl insoweit auch BSG, Urteil vom 19. Oktober 2000 â B 8 KN 3/00 R â mwN).

ZunÃ¤chst lÃ¤Ãt sich insoweit kein VerstoÃ gegen Art 14 Abs 1 GG feststellen. Nach dieser Verfassungsnorm wird ua das Eigentum gewÃ¤hrleistet. Auch Rentenanwartschaften und -ansprÃ¼che der Versicherten gehÃ¶ren zu ihrem Schutzbereich (vgl BVerfGE 53, 257, 289 f; 58, 81, 109; 69, 272, 298; 75, 78, 96 ff); geschÃ¼tzt wird jedoch allein die Rechtsposition, wie sie im Zeitpunkt der gesetzgeberischen MaÃnahme bestanden hat (vgl zB BVerfGE 68, 193, 222; 70, 191, 201). Der KlÃ¤ger hat zwar durch seine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit in der Bundesrepublik Deutschland seit 1973 eine durch Art 14 Abs 1 GG geschÃ¼tzte Rentenanwartschaft erworben. Ein VerstoÃ gegen Art 14 Abs 1 GG scheidet hier aber schon deshalb aus, weil die streitige Neuvergabe der VNr keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Leistungsfall hat. Die Altersvoraussetzungen sind vielmehr bei der GewÃ¤hrung von Rentenleistungen eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fen, jedenfalls soweit zuvor keine wirksame Vormerkung oder sonstige fÃ¼r den Leistungsfall verbindliche Feststellung des Geburtsdatums erfolgt ist, was bei der bloÃen Vergabe einer VNr mit darin enthaltenem Geburtsdatum nicht anzunehmen ist (BSG, Urteil vom 12. April 1995 â 5 RJ 48/94 â HVBG-INFO 1995, 1750; Beschluss des erkennenden Senats vom 17. Februar 1998 â B 13 RJ 31/96 R). Da im vorliegenden Fall weder ein Anspruch des Versicherten auf Rentenleistungen noch eine entsprechende leistungsbezogene Feststellung betroffen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, daÃ die EinfÃ¼gung des Â§ 33a SGB I in eine durch Art 14 GG geschÃ¼tzte streitbefangene Rechtsposition des KlÃ¤gers eingegriffen hat.

Ferner verstÃ¶Ãt die Neuregelung des Â§ 33a SGB I nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Aus dem darin enthaltenen allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich fÃ¼r den Gesetzgeber je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal unterschiedliche Grenzen, die vom bloÃen WillkÃ¼rverbot bis zu einer strengen Bindung an VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitserfordernisse reichen. Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind um so engere Grenzen gesetzt, je stÃ¤rker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die AusÃ¼bung grundrechtlich geschÃ¼tzter Freiheiten nachteilig auswirken kann. AuÃerhalb des so umschriebenen Bereichs lÃ¤Ãt der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber jedoch weitgehende Freiheit, Lebenssachverhalte je nach dem Regelungszusammenhang gleich oder verschieden zu behandeln. Die Grenze bildet insoweit allein das WillkÃ¼rverbot (vgl BVerfGE 97, 271, 290 f = SozR 3-2940 Â§ 58 Nr 1), wobei auch allgemeine VerfassungsgrundsÃ¤tze wie das Sozialstaatsgebot

(Art 20 Abs 1 GG) zu berÃ¼cksichtigen sind (vgl zB BVerfGE 17, 210, 216 ff; 99, 367 , 395).

TÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige erhalten durch Â§ 33a SGB I keine andere Rechtsstellung als Deutsche und StaatsangehÃ¶rige anderer Staaten. Es kommt insoweit nicht entscheidend darauf an, ob das Personenstandswesen in der TÃ¼rkei nicht in dem gleichen MaÃ□e zuverlÃ¤ssig ist wie etwa das deutsche, so daÃ□ dort ggf Falscheintragungen des Geburtsdatums hÃ¤ufiger mÃ¶glich sind. Auch wenn dies in der TÃ¼rkei der Fall ist (vgl dazu den SenatsbeschluÃ□ vom 17. Februar 1998 â□□ B 13 RJ 31/96 R â□□ und das Senatsurteil vom 5. April 2001 â□□ B 13 RJ 35/00 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) und der KlÃ¤ger deshalb durch die Regelung des Â§ 33a SGB I hinsichtlich der Richtigkeit des Geburtsdatums in seiner VNr gegenÃ¼ber deutschen Versicherten benachteiligt ist, erscheint dies angesichts der Ziele und Wirkungen der GesetzesÃ¤nderung als gerechtfertigt (vgl BSG SozR 3-1200 Â§ 33a Nr 2); denn der Gesetzgeber konnte sich bei der EinfÃ¼hrung des Â§ 33a SGB I auf gewichtige GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses berufen. Sinn und Zweck bzw Ziel der Neuregelung durch Â§ 33a SGB I war es, die miÃ□brÃ¤uchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen in FÃ¤llen zu vermeiden, in denen aufgrund einer Ã□nderung von Geburtsdaten ein lÃ¤ngerer Bezug von Sozialleistungen bzw ein frÃ¼herer Bezug derselben (zB der Rente wegen Alters) beantragt wird, und zugleich fÃ¼r die Verwaltung eine vereinfachte PrÃ¼fung sicherzustellen (BT-Drucks 13/8994 S 67).

Ebensowenig kann sich der KlÃ¤ger mit Erfolg auf Rechtsstaats- und Vertrauensschutzgesichtspunkte (Art 20 Abs 3 GG; vgl BVerfGE 58, 81, 120 f; 76, 220, 244; vgl auch BVerfGE 97, 378 ff = SozR 3-2500 Â§ 48 Nr 7) berufen. Die Neuregelung des Â§ 33a SGB I knÃ¼pft zwar an Angaben des KlÃ¤gers (Tatsachen) an, die in der Vergangenheit, dh vor ErlaÃ□ der gesetzlichen Neuregelung, gemacht worden sind; doch liegt die Wirkung dieser Bestimmung in der Zukunft (vgl nÃ¤her Beschluss des erkennenden Senats vom 17. Februar 1998 â□□ B 13 RJ 31/96 R -, Umdr S 18). Eine solche unechte RÃ¼ckwirkung bzw tatbestandliche RÃ¼ckanknÃ¼pfung (vgl BVerfGE 95, 64, 86) ist in der Regel zulÃ¤ssig, soweit nicht das Vertrauen des Betroffenen schutzwÃ¼rdiger ist als das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen. Hierzu ist eine AbwÃ¤gung zwischen dem AusmaÃ□ des Vertrauensschadens des einzelnen und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens fÃ¼r das Wohl der Allgemeinheit erforderlich; auch darf der â□□ rÃ¼ckanknÃ¼pfende â□□ Eingriff nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig sein (BVerfGE 97, 271, 289; 97, 378 = SozR 3-2500 Â§ 48 Nr 7; BVerfGE 72, 141, 154; 63, 152, 175; 24, 220, 230).

Die vorliegend vom Gesetzgeber herbeigefÃ¼hrte sogenannte unechte RÃ¼ckwirkung genÃ¼gt den grundgesetzlichen Anforderungen des Vertrauensschutzprinzips. Jedenfalls beruht die Regelung des Â§ 33a SGB I, soweit es die streitige Verwendung des Geburtsdatums in der VNr anbelangt, auf einer nicht zu beanstandenden AbwÃ¤gung zwischen den Ã¶ffentlichen Belangen und den schÃ¼tzwÃ¼rdigen Interessen des betroffenen Personenkreises an einem unverÃ¤nderten Fortbestand der alten Rechtslage. Gerade bezogen auf die VNr durfte der Gesetzgeber von einer Ã□bergangsregelung absehen und dem

Ã¶ffentlichen Interesse an einer sachgerechten LÃ¶sung der wiederholt auftretenden Geburtsdaten-Problematik den Vorzug geben vor dem Interesse der Versicherten an einer Aufrechterhaltung der vor dem 1. Januar 1998 geltenden Regelung, zumal durch diese fÃ¼r die Versicherten keine schÃ¼tzenswerte Rechtsposition geschaffen worden war.

Die Rechtsposition des KlÃ¤gers in bezug auf eine Berichtigung des Geburtsdatums in der VNr war bis zur EinfÃ¼gung des Â§ 33a SGB I wenig gefestigt. Schon vor dem 1. Januar 1998 ging die Rechtsprechung davon aus, daÃ die deutschen SozialversicherungstrÃ¤ger und Gerichte nicht an solche auslÃ¤ndischen Urteile gebunden sind wie das vom KlÃ¤ger vorgelegte; vielmehr waren zur SachaufklÃ¤rung grundsÃ¤tzlich â ggf unter Beachtung eines Vorranges der gÃ¼ltigen Personenstandsunterlagen des Versicherten (vgl EuGHE I 1997, 6761 = SozR 3-7670 Â§ 66 Nr 1 ("Dafeki")) â alle Beweismittel auszuschÃ¶pfen. Bei Nichterweislichkeit einer Tatsache galt der Grundsatz der objektiven Beweislast (vgl BSGE 77, 140, 141 ff = SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 12; Beschluss des erkennenden Senats vom 17. Februar 1998 â B 13 RJ 31/96 R -, Umdr S 10). Somit konnte sich schon vor Inkrafttreten des Â§ 33a SGB I ein im Ausland â wie hier in der TÃ¼rkei â geborener Versicherter nicht ohne weiteres darauf verlassen, daÃ in der deutschen Sozialversicherung ein im auslÃ¤ndischen Personenstandsregister geÃ¤ndertes Geburtsdatum zugrunde gelegt wÃ¼rde, sondern nur damit rechnen, daÃ der Nachweis einer Unrichtigkeit des ursprÃ¼nglich angegebenen Geburtsdatums grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig war (vgl auch Beschluss des erkennenden Senats vom 17. Februar 1998 â B 13 RJ 31/96 -, Umdr S 16). Die Rechtsposition des KlÃ¤gers war somit hinsichtlich des hier geltend gemachten Anspruchs auf Neuvergabe einer VNr auch damals nicht gesichert, da selbst im Falle des Vorhandenseins von Beweismitteln eine allgemeine BeweiswÃ¼rdigung stattzufinden hatte, deren Ausgang ungewiÃ war. Der Gesetzgeber konnte im Rahmen der ihm zustehenden Gestaltungsfreiheit (vgl BVerfGE 53, 157, 293) auch berÃ¼cksichtigen, daÃ nach altem Recht eine ÃberprÃ¼fung in den wenigsten FÃ¤llen zu einem fÃ¼r den Antragsteller gÃ¼nstigen Ergebnis gefÃ¼hrt hatte (vgl Semperowitsch, MittLVA Oberfr 1989, 164, 166 f).

Es sind auch sonst in bezug auf das Geburtsdatum in der VNr keinerlei Dispositionen oder vertrauensgeschÃ¼tzte Positionen des KlÃ¤gers erkennbar, auf die der Gesetzgeber hÃ¤tte RÃ¼cksicht nehmen mÃ¼ssen. Vielmehr hat der KlÃ¤ger seit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼ber mehrere Jahrzehnte das Geburtsjahr 1949 selbst gefÃ¼hrt, ohne â soweit ersichtlich â jemals einen Hinweis auf dessen mÃ¶gliche Unrichtigkeit vorgebracht zu haben. Dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, daÃ die Aufnahme des Geburtsjahres 1949 in die VNr auf den eigenen Angaben des KlÃ¤gers beruhte, ohne daÃ ersichtlich wÃ¤re, warum dieser nicht schon wesentlich frÃ¼her das seiner Ansicht nach richtige Geburtsjahr 1946 geltend gemacht hat. DemgegenÃ¼ber fehlen Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ dem KlÃ¤ger nach altem Recht der Nachweis eines Geburtsjahres 1946 hÃ¤tte gelingen kÃ¶nnen.

Die Regelung des Â§ 33a SGB I erscheint jedenfalls insoweit verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, als sie sich auf das Geburtsdatum in der VNr bezieht. Die Bedeutung der

Neuvergabe einer VNr wegen Ãnderung seines amtlich festgestellten Geburtsdatums ist fÃ¼r den KlÃ¤ger relativ gering, da das in der VNr enthaltene Datum fÃ¼r den Leistungsfall keine Verbindlichkeit hat. Folglich stellt die EinfÃ¼hrung des Â§ 33a SGB I insoweit keinen besonders schwerwiegenden Eingriff in die RechtssphÃ¤re des KlÃ¤gers dar. Dagegen ist diese Vorschrift insbesondere geeignet, das angestrebte Ziel der Vermeidung von MiÃbrauch und hohem Verwaltungsaufwand (vgl BT-Drucks 13/8994 S 67) zu erreichen. Dies geschieht durch eine Einengung der MÃ¶glichkeiten des Nachweises einer Unrichtigkeit des Geburtsdatums. Ein gleich wirksames Mittel, das weniger EinschrÃ¤nkungen mit sich gebracht hÃ¤tte, ist nicht ersichtlich.

Auch durch das Fehlen von Ãbergangsvorschriften werden Versicherte, die â wie der KlÃ¤ger â bereits lÃ¤nger in Deutschland weilen, nicht Ã¼bermÃ¤Ãig belastet, zumal eine BerÃ¼cksichtigung von geÃ¤nderten Geburtsdateneintragungen nicht vollstÃ¤ndig ausgeschlossen ist, sondern lediglich erschwert wurde. Nach wie vor verbleiben den Versicherten BerichtigungsmÃ¶glichkeiten in bestimmten FÃ¤llen (Schreibfehler, Ã¤ltere Urkunden), in denen MiÃbrauch weitgehend ausgeschlossen erscheint und Gesichtspunkte der VerwaltungsÃ¶konomie einer Korrektur des in der VNr enthaltenen Geburtsjahres nicht entgegenstehen.

Der Gesetzgeber war ferner verfassungsrechtlich nicht gehalten, von der Anwendung des Â§ 33a SGB I diejenigen Versicherten auszunehmen, die â wie der KlÃ¤ger â bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift beim RentenversicherungstrÃ¤ger einen Antrag auf Neuvergabe der VNr wegen Ãnderung des amtlich festgestellten Geburtsjahres gestellt hatten. Ein solcher Antrag vermittelte diesen Betroffenen â wie dargelegt â nach dem frÃ¼heren Recht jedenfalls solange keine besonders schutzwÃ¼rdige Rechtsposition (vgl auch BVerfGE 58, 81, 120 f; 76, 220, 244), als ihm noch nicht entsprochen worden war.

Die Kostenentscheidung berÃ¼cksichtigt, daÃ das Berufungsurteil ohne die wÃ¤hrend des Revisionsverfahrens erfolgte EinfÃ¼gung des Â§ 33a SGB I hÃ¤tte aufgehoben und die Sache zu weiteren Ermittlungen an das LSG hÃ¤tte zurÃ¼ckverwiesen werden mÃ¼ssen.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024